947.102.231

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1996 Nr. 35 ausgegeben am 14. März 1996

Verordnung

vom 19. Februar 1996

über den Verkehr mit Spielzeugen im Europäischen Wirtschaftsraum

Aufgrund von Art. 5, 9, 14 und 26 des Gesetzes vom 22. März 1995 über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten, LGBl. 1995 Nr. 100[1], sowie aufgrund von Art. 3 Abs. 2, Art. 4, 5, 6, 7 und 16 des Gesetzes vom 22. März 1995 über die Verkehrsfähigkeit von Waren, LGBl. 1995 Nr. 94[2], verordnet die Regierung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

1) Diese Verordnung regelt den Verkehr mit Spielzeugen nach Massgabe von Kapitel XXIII von Anhang II des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA), LGBl. 1995 Nr. 68, insbesondere nach Massgabe der Regelungen der Richtlinie 88/378/EWG (EWR-Rechtssammlung: Anh. II - Kap. XXIII - 1.01) in ihrer nach Massgabe von Art. 5 gültigen Fassung.

2) Diese Verordnung regelt insbesondere:

a) das Inverkehrbringen;

b) die Marktüberwachung.

Art. 2

Geltungsbereich

Diese Verordnung findet Anwendung auf Spielzeuge nach Massgabe von Kapitel XXIII von Anhang II EWRA, insbesondere nach Massgabe der Regelungen der Richtlinie 88/378/EWG in ihrer nach Massgabe von Art. 5 gültigen Fassung (Spielzeuge).

Art. 3

Begriffe

Auf diese Verordnung finden Anwendung die Begriffsbestimmungen von:

a) Art. 2 des Gesetzes vom 22. März 1995 über die Verkehrsfähigkeit von Waren, LGBl. 1995 Nr. 94;

b) Kapitel XXIII von Anhang II EWRA, insbesondere der Regelungen der Richtlinie 88/378/EWG in ihrer nach Massgabe von Art. 5 gültigen Fassung.

Art. 4

Anlage

1) Einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bilden die:

a) Anlage;

b) Regelungen der in der Anlage enthaltenen Rechtsakte,

in ihrer nach Massgabe von Art. 5 gültigen Fassung.

2) Die Regelungen der in der Anlage enthaltenen Rechtsakte sind unmittelbar anwendbar und allgemein verbindlich.

Art. 5

Gültige Fassung

1) Die gültige Fassung der Anlage sowie der Regelungen der in der Anlage enthaltenen Rechtsakte bestimmt sich nach Massgabe von Abs. 2 in Verbindung mit der Kundmachung ihres vollständigen Wortlautes im Amtsblatt der Europäischen Union[3].[4]

2) Nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung ergibt sich die gültige Fassung der Anlage sowie der Regelungen der in der Anlage enthaltenen

Rechtsakte aus der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt gemäss Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBl. 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBl. 1995 Nr.101. Diese Kundmachung gilt als Abänderung oder Ergänzung sowohl der Anlage als auch der Regelungen der in der Anlage enthaltenen Rechtsakte.

II. Inverkehrbringen

Art. 6

Grundsatz

Spielzeuge können in Verkehr gebracht werden, sofern dies Kapitel XXIII von Anhang II EWRA, insbesondere den Regelungen der Richtlinie 88/378/EWG in ihrer nach Massgabe von Art. 5 gültigen Fassung entspricht.

III. Marktüberwachung

Art. 7[5]

Meldung

1) Wer erstmals Spielzeuge, die die Voraussetzungen für ein Verbringen in die Schweiz oder ein Inverkehrbringen in der Schweiz nicht erfüllen, einführt oder in Verkehr bringt, hat dies dem Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen zu melden.

2) Das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen führt ein Verzeichnis dieser Personen und unterrichtet sie über ihre Pflicht zu:

a) Hinweisen (Art. 8);

b) Nachweisen (Art. 9).

Art. 8

Hinweise

1) Wer Spielzeuge, die die Voraussetzungen für ein Verbringen in die Schweiz oder ein Inverkehrbringen in der Schweiz nicht erfüllen, entgeltlich

oder unentgeltlich überlässt, hat auf das Verbot eines gewerblichen oder privaten Umgehungsverkehrs in die Schweiz gemäss Art. 9 des Gesetzes vom 22. März 1995 über die Verkehrsfähigkeit von Waren, LGBl. 1995 Nr. 94, hinzuweisen.

2) Das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen erstellt ein Merkblatt über den Inhalt und die Form des Hinweises.[6]

Art. 9

Nachweise

1) Wer Spielzeuge, die die Voraussetzungen für ein Verbringen in die Schweiz oder ein Inverkehrbringen in der Schweiz nicht erfüllen, entgeltlich oder unentgeltlich überlässt, hat hierüber Nachweis zu führen.

2) Der Nachweis enthält insbesondere Angaben über:

a) den Namen und die Anschrift des Abnehmers;

b) den Zeitpunkt der Abgabe.

3) Der Nachweis ist drei Jahre vollständig und geordnet aufzubewahren.

IV. Organisation und Durchführung

Art. 10[7]

Zuständigkeit

1) Die Durchführung dieser Verordnung obliegt dem Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen.

2) Dem Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen obliegt insbesondere die:

a) Aufsicht und technische Überwachung des Verkehrs mit Spielzeugen;

b) Marktüberwachung;

c) Zusammenarbeit mit Behörden sowie die Mitarbeit in Fachgremien.

V. Schlussbestimmung

Art. 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Mario Frick*
Fürstlicher Regierungschef

Anlage

A. Rechtsakte, auf die Bezug genommen wird (Stand 1. Januar 1996)

Fundstelle EWR-Rechtssammlung	Celex-Nummer; Titel der EWR-Rechtsvorschriften sowie deren Abänderungen	LGBl.	
Anh. II - Kap. XXIII - 1.01	**388 L 0378:** Richtlinie 88/378/EWG des Rates vom 3. Mai 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheit von Spielzeug (ABl. Nr. L 187 vom 16.7.1988, S. 1), *geändert durch:*	1995	68
Anh. II - Kap. XXIII - 1.02	**393 L 0068** (ABl. Nr. L 220 vom 30.8.1993, S. 1) *Beschluss Nr. 7/1994*	1995	71

Anlage

B. Rechtsakte, die die Vertragsparteien zur Kenntnis nehmen (Stand 1. Januar 1996)[8]

Fundstelle EWR-Rechtssammlung	Celex-Nummer; Titel der EWR-Rechtsvorschriften sowie deren Abänderungen	LGBl.	
Anh. II - Kap. XXIII - 2.01	**C/87/93/S. 3:** Mitteilung der Kommission gemäss Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 88/378/EWG des Rates betreffend die von den Mitgliedstaaten zugelassenen Stellen, die mit der Durchführung der EG-Baumusterprüfung gemäss Art. 8 Abs. 2 und gemäss Art. 10 der Richtlinie (Sicherheit von Spielzeug) beauftragt sind (ABl. Nr. C 87 vom 27.3.1993, S. 3) *Beschluss Nr. 7/1994*	1995	71
Anh. II - Kap. XXII - 3.01	**C/155/89/S. 2:** Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 88/378/EWG des Rates vom 3. Mai 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheit von Spielzeug (ABl. Nr. C 155 vom 23.6.1989, S. 2) *Beschluss Nr. 7/1994*	1995	71
Anh. II - Kap. XXIII - 4.01	**C/237/93/S. 2:** Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 88/378/EWG des Rates über "Sicherheit von Spielzeug" (ABl. Nr. C 237 vom 1.9.1993, S. 2) *Beschluss Nr. 12/1994*	1995	71

1 *LR 819.1*

2 *LR 947.1*

3 *www.eur-lex.europa.eu*

4 *Art. 5 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 2020 Nr. 466.*

5 *Art. 7 abgeändert durch LGBl. 2004 Nr. 63.*

6 *Art. 8 Abs. 2 abgeändert durch LGBl. 2004 Nr. 63.*

7 *Art. 10 abgeändert durch LGBl. 2004 Nr. 63.*

8 *Die Rechtsakte sind weder unmittelbar anwendbar noch allgemein verbindlich.*